

# **BGer 5P.105/2006 vom 18. April 2006**

Bundesgericht, 2006-04-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5P.105\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5P.105_2006)

FR: TF 5P.105/2006 du 18 avril 2006

IT: TF 5P.105/2006 del 18 aprile 2006

## **Regeste**

Art. 9 BV etc. (Abänderung von Massnahmen nach Art. 137 ZGB) | Familienrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Im Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde sind neue tatsächliche und rechtliche Vorbringen grundsätzlich unzulässig ( BGE 114 Ia 204 E. 1a S. 205; 118 Ia 20 E. 5a S. 26 ; 127 I 145 E. 5c/aa S. 160) und es können auch keine neuen Beweismittel eingereicht werden ( BGE 108 II 69 E. 1 S. 71; BGE 128 I 354 E. 6c S. 357 f.). Im Übrigen prüft das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen (Rügeprinzip). Auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt es nicht ein ( BGE 125 I 492 E. 1b S. 495; 127 III 279 E. 1c S. 282).

#### **E. 1.1**

Soweit der Beschwerdeführer das erstinstanzliche Urteil vom 7. Juni 2005 wörtlich zitiert, handelt es sich um ein Novum, das im vorliegenden Verfahren nicht zu hören ist.

#### **E. 1.2**

Auf die Beschwerde ist sodann nicht einzutreten, soweit sich der Beschwerdeführer nicht mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides auseinandersetzt und erläutert, worin die Verfassungsverletzung liegen soll. Dies trifft insbesondere auf den Vorwurf zu, der angefochtene Entscheid verletze die Grundsätze gemäss BGE 128 III 7 E. 4b, wird doch mit dem Verweis nicht verständlich erläutert, inwiefern das Willkürverbot bzw. ein anderes Verfassungsrecht verletzt worden sein soll.

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer macht geltend, der Präsident weise im angefochtenen Entscheid darauf hin, dass die kantonale Rechtsverweigerungsbeschwerde rein kassatorische Wirkung habe, wobei nicht klar sei, ob er dem Beschwerdeführer eine Verletzung dieses Grundsatzes entgegenhalten wolle. Sofern dies zutreffe, erweise sich der Entscheid als willkürlich, zumal er (der Beschwerdeführer) in seiner Beschwerde auch die Aufhebung des erstinstanzlichen Entscheids beantragt habe. Dem angefochtenen Entscheid lassen sich keine Hinweise entnehmen, wonach der Präsident sich über die Rechtsbegehren des Beschwerdeführers in der kantonalen Beschwerde nicht im Klaren gewesen wäre. Daraus ergibt sich vielmehr klar, dass die Beschwerde abgewiesen wird. Zudem wurde das Begehren des Beschwerdeführers um Abänderung der vorsorglichen Massnahmen behandelt. Eine Verletzung des Willkürverbotes ist nicht ersichtlich.

### **E. 3**

Im Rahmen des erstinstanzlichen Scheidungsverfahrens hatte der Beschwerdeführer dem Kreisgericht beantragt, den vorsorglichen Unterhalt zu Gunsten der Beschwerdegegnerin dem Erlass des Scheidungsurteils anzupassen, falls das Gericht "auf tiefere oder gar keine zu leistenden Unterhaltsbeiträge mehr entscheiden sollte". Dem Ausgang des erstinstanzlichen Scheidungsverfahrens entsprechend hatte er vom Präsidenten des Kantonsgerichts verlangt, ihn zu verpflichten, der Beschwerdegegnerin ab dem 1. Juni 2005 während der Dauer des Scheidungsprozesses, längstens aber für zwölf Monate einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 1'000.-- zu bezahlen. Der Präsident hat diesem Antrag nur teilweise entsprochen und den vorsorglichen Unterhalt dem Begehren der Beschwerdegegnerin im Hauptverfahren angepasst.

### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer erblickt eine Verfassungsverletzung darin, dass der Präsident die ursprünglich angeordneten vorsorglichen Massnahmen nicht bereits ab dem Zeitpunkt der Ausfällung des erstinstanzlichen Scheidungsurteils aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Anwendung der Kriterien des Art. 125 ZGB im Massnahmenverfahren abgeändert hat. Er begründet seinen Willkürvorwurf gegen den kantonalen Richter zusammengefasst damit, dieser habe zwar eine Anpassung der Massnahmen angesichts des Scheidungsurteils bejaht, bei der Festsetzung des vorsorglichen Unterhalts aber den Kriterien zur Bestimmung des Scheidungsunterhalts, wie sie in Art. 125 ZGB umschrieben werden, entgegen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht Rechnung getragen. Unterblieben sei ferner eine Hauptsachenprognose, wie dies für die Festsetzung des vorsorglichen Unterhalts vorgesehen sei. Auch wenn diese auf Ermessen beruhe, gehöre die beschriebene Prognose doch zu den Aufgaben des Massnahmenrichters, was erst recht gelte, wenn der Scheidungsrichter erstinstanzlich über Höhe und Dauer des nahehelichen Unterhalts befunden habe; diesfalls liege ein Urteil vor, welchem das von der Beschwerdegegnerin eingelegte Rechtsmittel gegenüberzustellen sei. Mit der Ablehnung jeglicher Prognose sei der Präsident in Willkür verfallen, habe überdies das Recht des Beschwerdeführers auf Prüfung der Argumente sowie Begründung eines allenfalls abweichenden Standpunktes missachtet und damit auch den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt ( Art. 29 Abs. 2 BV ).

### **E. 3.2**

Vorsorgliche Massnahmen während des Scheidungsverfahrens verfolgen einen anderen Zweck als Eheschutzmassnahmen. Nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsprozesses wird eine Rückkehr zur gemeinsam vereinbarten Aufgabenteilung weder angestrebt noch ist sie wahrscheinlich; die Auflösung der ehelichen Gemeinschaft ist vielmehr gewollt und steht unmittelbar bevor. Dem Ziel der wirtschaftlichen Selbstständigkeit des bisher nicht (oder bloss in beschränktem Umfang) erwerbstätigen Ehegatten darf deshalb bereits eine gewisse Bedeutung zugemessen werden. Bei der Beurteilung der Frage, ob die Aufnahme oder Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit zumutbar ist, kann in stärkerem Masse - als im Eheschutzverfahren - auf die bundesgerichtlichen Richtlinien zum Scheidungsunterhalt abgestellt werden ( BGE 130 III 537 E. 3.2 S. 542 mit Hinweisen auf nicht publizierte Rechtsprechung und Lehre). Diese Grundsätze gelten erst recht, wenn - wie hier - das erstinstanzliche Urteil im Scheidungspunkt in Rechtskraft erwachsen ist. Nach den Feststellungen im angefochtenen Entscheid hat der Beschwerdeführer im kantonalen Verfahren keinen eigentlichen Abänderungsgrund geltend gemacht, sondern nur verlangt, dass die Massnahmeverfügung sogleich dem

(erstinstanzlichen) Haupturteil folgen müsse. Abgesehen davon, dass der Beschwerdeführer diese Feststellung nicht rechtsgenügend als verfassungswidrig beanstandet, ergibt sich aus der an den Präsidenten gerichteten Beschwerde auch nicht, dass der Beschwerdeführer konkrete Elemente vorgetragen und glaubhaft gemacht hätte, wonach der Beschwerdegegnerin aufgrund der Kriterien nach Art. 125 ZGB kein Unterhaltsbeitrag oder ein weit geringerer Beitrag zustünde. Insbesondere wird nicht substantiiert, dass die Beschwerdegegnerin ihren massgebenden Lebensbedarf durch eigene Mittel teilweise oder vollständig deckt und von daher auf keinen oder zumindest nicht auf einen Beitrag in bisheriger Höhe angewiesen ist. Der Beschwerdeführer vertrat, wie der Präsident ausführt, den Standpunkt, der vorsorgliche Unterhalt habe sich mit dem Erlass des erstinstanzlichen Scheidungsurteils nach diesem zu richten. Damit werden indes der Sinn der vorsorglichen Massnahme und die durch das Bundesgericht aufgezeigten Grundsätze verkannt. Entsprechendes gilt für den Vorwurf mit Bezug auf die Hauptsachenprognose. Wie der Beschwerdeführer in der vorliegenden Beschwerde selbst ausführt, ist diese Prognose aufgrund eines Vergleichs des eingelegten Rechtsmittels mit dem angefochtenen erstinstanzlichen Urteil zu fällen. In diesem Zusammenhang wird indes in der kantonalen Beschwerde nichts ausgeführt, was eine entsprechende Prognose durch den Präsidenten erlaubt hätte. Hat der Beschwerdeführer aber keine konkreten Fakten mit Blick auf die anzustellende Prognose vorgetragen und glaubhaft gemacht, so ist Willkür des angefochtenen Entscheides in dieser Hinsicht nicht ersichtlich und erweist sich auch der Vorwurf der Verletzung des rechtlichen Gehörs als haltlos.

#### **E. 4**

Damit aber ist auch den weiteren Vorwürfen des Beschwerdeführers, der Präsident habe den Anspruch auf Gleichbehandlung ( Art. 8 Abs. 1 BV ) sowie jenen auf gleiche und gerechte Behandlung ( Art. 29 Abs. 1 BV ) verletzt, der Boden entzogen. Ob sich diese Rügen in der Willkürklage erschöpfen, kann offen bleiben.

#### **E. 5**

Die staatsrechtliche Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 156 Abs. 1 OG ). Eine Entschädigung ist nicht zu sprechen, da keine Vernehmlassung eingeholt worden ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.